

Verordnung der Gemeinde Krailling zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten (Sperrzeitverordnung)

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl 1986, S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2010, GVBl S. 103 und aufgrund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

§ 1 Sperrzeitregelung im Kraillinger Ortskern

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten, die im Bereich des Kraillinger Ortskerns liegen, beginnt um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. Der Bereich des Kraillinger Ortskerns wird durch folgende Straßenzüge (Straßendreieck) begrenzt:

Luitpoldstraße, Margaretenstraße, Elisenstraße;

Bei den genannten Begrenzungsstraßen werden jeweils beide Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Sperrzeitregelung erfasst. Der Geltungsbereich ist im einzelnen aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1500) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) In der Nacht zum 1. Januar ist die in Abs. 1 geregelte Sperrzeit aufgehoben.

§ 2 Vergnügungen und Freiflächen im gesamten Ortsgebiet

(1) Für öffentliche Vergnügungen, die nach Art. 19 LStVG anzeige- und erlaubnispflichtig sind, wird die Sperrzeit wie folgt festgesetzt:
Von 1 Uhr bis 6 Uhr.

(2) Geräuschvolle öffentliche Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen sind, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4, nur von 6 Uhr bis 22 Uhr zulässig; dies gilt auch für nicht öffentliche Vergnügungen, die zu einer erheblichen Belästigung der Allgemeinheit oder Nachbarschaft führen können.

(3) Die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien, wie Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze u.ä. Einrichtungen, wird auf 23 Uhr bis 6 Uhr festgesetzt.

(4) Für Veranstaltungen, die nach den Titeln III und IV der Gewerbeordnung festgesetzt sind, gelten die in der Festsetzung enthaltenen Öffnungszeiten.

§ 3 Sonderregelungen

(1) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe befristet und widerruflich

1. abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden,
2. abweichend von § 2 Abs. 3 die Sperrzeit freitags, samstags und vor gesetzlichen Feiertagen in der Regel auf 24 Uhr verkürzt werden.

(2) Die Befugnis nach § 11 GastV bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe den Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19 Uhr vorzuverlegen und das Ende der Sperrzeit bis 8 Uhr hinauszuschieben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich aufzuheben, bleibt unberührt.

§ 4 Widerrufsregelung

Eine Sperrzeitverkürzung nach § 2 und § 3 kann insbesondere widerrufen werden, wenn geltende Lärmschutzbestimmungen nicht eingehalten und dadurch Beschwerden der Anwohner wegen Beeinträchtigung der Nachtruhe veranlasst werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

(2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für öffentliche Vergnügungen nach Art. 19 LStVG i. V. m. §§ 1 und 2 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Krailling, den 28. Februar 2011

Christine Borst
Erste Bürgermeisterin